

Vertragsbedingungen

1. Fahrzeugübergabe

Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör und vollem Kraftstofftank in gereinigtem, verkehrssicherem, einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand nebst Papieren, Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste übernommen. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Personalausweis und eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges keinen Ausweis oder Fahrerlaubnis vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung bestehen.

2. Zulässige Nutzung

Die Vermietung erfolgt an den Mieter persönlich bzw. an einen 2ten Fahrer.

Für diesen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Mieter. Das Mindestalter der Fahrer muss 21 Jahre betragen und sie müssen mind. 2 Jahre eine gültige Fahrerlaubnis B/3er besitzen. Führerscheinneulinge ab Januar 2013 benötigen den A-Führerschein.

Der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters bedürfen:

- Fahrten außerhalb des Bundesgebietes

Das Fahrzeug darf ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr auf ausgebauten Straßen benutzt werden.

In keinem Falle gestattet ist eine Verwendung des Fahrzeuges

- zu Fahrschulübungen,

- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen,

- bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt

- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,

- zur gewerblichen Personenbeförderung,

- zur Weitervermietung oder zur Weitergabe an nicht im Mietvertrag eingetragene Personen

- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,

- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,

- für Fahrten außerhalb Europas (kein Versicherungsschutz).

3. Obhutspflicht

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln einschließlich der Wartungsfristen zu beachten und regelmäßig zu prüfen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung des ausreichenden Motorölstandes (Kraftstoff, Öl und Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters), des verkehrssicheren Zustandes, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Der Mieter haftet für über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß. Der Mieter ist verpflichtet eventuelles Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

4. Verhalten im Schadensfall

Für den Schadensfall (Unfall, Diebstahl, sonstige Beschädigung oder Defekt) verpflichtet sich der Mieter den Vermieter unverzüglich spätestens einen Tag nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

Zusätzlich gilt:

- Bei Unfällen hat der Bericht insbesondere Namen und Anschrift sämtlicher beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge zu enthalten. Der Mieter hat eine polizeiliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Er ist nicht befugt, irgendwelche Anerkenntnisse zu Schuldfragen abzugeben.
- Bei Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges sind unmittelbar alle erforderlichen polizeilichen Feststellungen vom Mieter zu veranlassen.

5. Reparaturen

- Geringfügige Reparaturen, die notwendig sind um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100.- € in Auftrag gegeben werden.
- Bei größeren Defekten erfolgt die Reparatur und die Wahl der Werkstätte in Absprache mit dem Vermieter. Ein Ersatzfahrzeug wird nur in Ausnahmefällen und nach Ermessen des Vermieters gestellt.
- Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden selbst haftet. (s. Ziffer 9)

6. Rückgabe

- Der Mieter hat das Fahrzeug zum vereinbarten Ende der Mietzeit im selben Zustand wie bei Übernahme einschließlich sämtlichem Zubehör und Fahrzeugpapieren am Ort der Übernahme zu der vertraglich vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben.
- Gibt der Mieter das Fahrzeug, auch unverschuldet, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt laut Mietvertrag zu verlangen.
- Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug in sauberem Zustand zurückzugeben oder es am Rückgabe-Ort zu reinigen. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt so hat dieser für die Endreinigung 30.- € zu zahlen.

- Der Mieter hat das Fahrzeug mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben werden dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeuges zuzüglich einer Servicegebühr in Rechnung gestellt.
- Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

7. Zahlungsweise

- Es gelten zum Reservierungszeitpunkt die Preise und Bedingungen der aktuellen Mietpreisliste.
- Die Reservierung eines Fahrzeuges ist nur dann verbindlich sobald die Anzahlung in Höhe von mindestens 50% des Mietpreises bezahlt wurde.
- Alle Zahlungen sind in € in bar zu begleichen oder per Vorkasse / Überweisung. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.
- Geleistete Anzahlungen und Gutscheinbeträge können nicht gegen Bargeld abgelöst werden. Höhere Beträge sind nicht auf mehrere Einzeltage verteilbar sondern müssen im Ganzen eingelöst werden.
- Die Einweisungsfahrt eines Fahrers pro Fahrzeug ist im Mietpreis inbegriffen, für jede weitere Einweisung betragen die Kosten 15.- €.
- Der Vermieter ist vor Übergabe des Fahrzeuges berechtigt, eine Kautions in Höhe von 400.- € in bar zu verlangen. Der Erhalt der Kautions wird dem Mietvertrag bestätigt. Bei unbeschädigtem Fahrzeug wird die Kautions zurückgegeben. Im Falle eines Schadens (auch geringfügigem) am Fahrzeug wird die Kautions voll einbehalten und mit den Instandsetzungskosten abgerechnet. Höhere Kosten werden nachberechnet und eingefordert.
- Für alle Mahnungen z.B. bei Selbstbeteiligungen wird eine Gebühr erhoben. Wird bei Verzug ein Inkassobüro beauftragt so hat der Mieter diese Kosten zu tragen.

8. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen haften, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) abdeckbar ist.
- Für bei Übergabe nicht offensichtlich vorhandene Fehler oder Störungen des Fahrzeuges und hieraus etwa entstehende Verluste oder Schäden haftet der Vermieter gleichfalls nur bei grobem Verschulden.
- Sollte ein reserviertes Fahrzeug infolge eines technischen Defekts, Unfall, höherer Gewalt, Verkauf oder verspäteter Rückgabe des Vormieters nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte, kein Ersatzfahrzeug, keinen Ersatz für entgangenen Urlaub, bereits geleistete Kosten jeglicher Art oder sonstige Schäden geltend machen.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietfahrzeug zurückgelassen werden.

9. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet unbeschränkt für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.
- Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, insbesondere sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflicht gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls unbeschränkt. Dies gilt nicht, soweit die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles hat.
- Der Mieter haftet in vollem Umfang bei Beschädigungen an sicherheitsrelevanten Teilen wie Felgen, Reifen, Rammenschutz, auch bei kleineren Schäden. Diese Teile werden ausschließlich erneuert, es erfolgt keine Reparatur.
- Bei Schäden, auch während der praktischen Einweisung, haftet der Mieter für die Dauer der Reparatur des Fahrzeuges in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall. Eventuell anfallende Abschleppkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- Der Mieter haftet im Übrigen für alle Schäden, die bei nicht vertragsgemäßer Nutzung gemäß Ziffer 2 und 3 entstehen.

10. Schutzbrief

Dem Mieter wurde empfohlen für die gesamte Mietdauer einen Inlands- oder Auslandsschutzbrief ausstellen zu lassen. Die Kosten für die Pannenhilfe vor Ort, die Rückführung des Fahrzeuges, des Fahrers und der Beifahrer nach einem Unfall oder nach einem technischen Defekt hat, außer bei grob fahrlässig verursachten Ausfällen durch den Vermieter, der Mieter persönlich zu tragen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters, es sei denn, dass die Vertragsparteien nicht Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

11. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.